



Sparkasse Rottal-Inn

Offenlegungsbericht gemäß CRR

zum 31.12.2017

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis.....	3
1 Allgemeine Informationen.....	4
1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise.....	4
1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	4
1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR).....	4
1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)	5
1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)	5
2 Risikomanagement (Art. 435 CRR).....	5
2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)	5
2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR).....	6
3 Eigenmittel (Art. 437 CRR).....	7
3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung	7
3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente.....	8
3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente	8
4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR).....	20
5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR).....	20
6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR).....	22
6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios	22
6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	25
7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)	27
8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR).....	28
9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	29
10 Marktrisiko (Art. 445 CRR).....	30
11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)	30
12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)	30
13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR).....	31
14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR).....	31
15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR).....	33
16 Verschuldung (Art. 451 CRR)	33

Abkürzungsverzeichnis

a. F.	Alte Fassung
BaFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
CRR	Capital Requirements Regulation
CRD	Capital Requirements Directive
EBA	European Banking Authority
ECA	Exportversicherungsagentur
ECAI	aufsichtsrechtlich anerkannte Ratingagentur
EWB	Einzelwertberichtigung
EUR	Europäischer Wirtschaftsraum
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
CVA	Credit Valuation Adjustment (kreditrisikobezogene Wertanpassungen)
HGB	Handelsgesetzbuch
InstitutsVergV	Instituts-Vergütungsverordnung
k. A.	keine Angabe (ohne Relevanz)
KMU	kleine und mittlere Unternehmen
KSA	Kreditrisiko-Standardansatz
KWG	Gesetz über das Kreditwesen (Kreditwesengesetz)
LCR	Liquidity Coverage Ratio (Mindestliquiditätsquote)
MaRisk	Mindestanforderungen an das Risikomanagement der Kreditinstitute
OGA	Organismus für gemeinsame Anlagen
PWB	Pauschalwertberichtigung
SolvV	Solvabilitätsverordnung
SpkG	Sparkassengesetz
SpkO	Sparkassenordnung

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung und allgemeine Hinweise

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung international tätiger Banken durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern umfassende Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden.

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 01.01.2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 01.01.2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben ablösen. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Die im Bericht enthaltenen quantitativen Angaben entsprechen grundsätzlich dem Stand des Meldestichtags zum Ultimo Dezember des Berichtsjahres. Davon abweichend erfolgen die Angaben zu Kreditrisikoanpassungen auf Basis des festgestellten Jahresabschlusses.

Aufgrund der kaufmännisch gerundeten Einzelbetragsangaben in Tausend Euro (TEUR) in den Tabellen können bei den Summenpositionen Rundungsdifferenzen auftreten.

1.2 Anwendungsbereich (Art. 431, 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die nachfolgenden Ausführungen enthalten die Angaben zum Anwendungsbereich der Offenlegung gemäß Artikel 431, 436 und 13 CRR sowie § 26a (1) Satz 1 KWG.

Die Offenlegung der Sparkasse Rottal-Inn erfolgt auf Einzelinstitutsebene. Die Sparkasse Rottal-Inn ist kein übergeordnetes Unternehmen einer Institutsgruppe gemäß § 10a KWG und erstellt keinen handelsrechtlichen Konzernabschluss.

1.3 Einschränkungen der Offenlegungspflicht (Art. 432 CRR)

Die Sparkasse Rottal-Inn macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Erläuterung zur Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen wird im Folgenden entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahme wurde angewendet:

- Quantitative Offenlegungsinhalte, wie z. B. Risikopositionen, die weniger als 5 % der Gesamtposition ausmachen, sind als "sonstige Posten" ausgewiesen. Bei Positionen unterhalb der 5 %-Grenze ist eine weitere Aufschlüsselung unter Materialitätsgesichtspunkten nicht erforderlich.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse Rottal-Inn:

- Art. 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Art. 441 CRR (Die Sparkasse Rottal-Inn ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Art. 449 CRR (Verbriefungspositionen sind nicht vorhanden.)
- Art. 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der IRB-Ansatz, sondern der KSA zugrunde gelegt.)
- Art. 454 (Die Sparkasse Rottal-Inn verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Art. 455 (Die Sparkasse Rottal-Inn verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

1.4 Medium der Offenlegung (Art. 434 CRR)

Die offen zu legenden Informationen gemäß Artikel 434 CRR werden auf der Homepage der Sparkasse Rottal-Inn veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse Rottal-Inn jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Ein Teil der gemäß CRR offenzulegenden Informationen findet sich im Lagebericht der Sparkasse Rottal-Inn. In diesen Fällen enthält der Offenlegungsbericht gemäß Artikel 434 (1) Satz 3 CRR einen Hinweis auf die Veröffentlichung der Informationen im Lagebericht.

1.5 Häufigkeit der Offenlegung (Art. 433 CRR)

Gemäß Artikel 433 CRR müssen die nach Teil 8 CRR (Artikel 431 bis 455) erforderlichen Angaben mindestens einmal jährlich offen gelegt werden.

Die Sparkasse Rottal-Inn hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse Rottal-Inn hat ergeben, dass eine jährliche Offenlegung ausreichend ist.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Die Anforderungen und Informationen gemäß Art. 435 (1) Buchstaben a) bis d) CRR hinsichtlich der Risikomanagementziele und -politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und -systeme sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3 Risikobericht offengelegt. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und wurde am 02.08.2017 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Erklärung des Vorstands gemäß Art. 435 (1) Buchstaben e) und f) CRR

Der Vorstand erklärt gemäß Art. 435 (1) Buchstabe e) CRR, dass die eingerichteten Risikomanagementverfahren den gängigen Standards entsprechen und dem Risikoprofil und der Risikostrategie der Sparkasse angemessen sind.

Der Lagebericht enthält unter Gliederungspunkt 3 den Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Risikobericht stellt die Risikoerklärung nach Art. 435 (1) Buchstabe f) CRR dar.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)**Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans**

In der Tabelle ist die Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31.12.2017 nach Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR dargestellt.

	Anzahl der Leitungsfunktionen	Anzahl der Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	0	2
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	0	0

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Bei der Bestellung der Mitglieder des Vorstands ist neben den gesetzlichen Regelungen im KWG auch das bayerische Sparkassenrecht (SpkG, SpkO) maßgeblich.

Die Mitglieder des Vorstands sind Arbeitnehmer des Zweckverbandes Sparkasse Rottal-Inn als Träger. Die Regelung der Dienstverhältnisse ist durch Satzung auf den Verwaltungsrat der Sparkasse übertragen. Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden und dessen Stellvertreter. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen.

Bei der Neubesetzung des Vorstands werden auch die über das KWG und das bayerische Sparkassenrecht hinausgehenden gesetzlichen Vorgaben (wie z.B. des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG)) beachtet.

Der Sparkassenverband Bayern unterstützt bei der Auswahl und Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds. Er prüft die fachliche und persönliche Eignung der Bewerber und gibt vor der Bestellung eines neuen Vorstandsmitglieds einer Sparkasse eine Stellungnahme zur Eignung der Bewerber ab.

Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Mitglieder des Verwaltungsrats der Sparkasse werden nach den abschließenden sparkassenrechtlichen Regelungen durch den Zweckverband Sparkasse Rottal-Inn als Träger der Sparkasse entsandt sowie regelmäßig aus dem Bereich der Wirtschaft von der Sparkassenaufsicht berufen. Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Zweckverbandsvorsitzende. Die Mitglieder des Verwaltungsrats verfügen aufgrund ihrer Ausbildung bzw. Tätigkeit über die erforderlichen Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat und

besuchen regelmäßig Fortbildungsprogramme der Sparkassenakademie Bayern. Die Vorgaben des Sparkassen- und Kreditwesengesetzes zu den Anforderungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats sowie des BaFin-Merkblatts zur Kontrolle der Mitglieder von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen werden beachtet.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Aus Proportionalitätsgründen wurde kein separater Risikoausschuss gebildet.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Die Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand sowie den Verwaltungsrat sind im Lagebericht nach § 289 HGB unter Gliederungspunkt 3 Risikobericht offengelegt.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Handelsbilanz zum 31.12.2017		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2017		
Passivposition	Bilanzwert		Hartes Kernkapital	Zusätzliches Kernkapital	Ergänzungskapital
	in TEUR	in TEUR			
9.	Nachrangige Verbindlichkeiten	-	-	-	-
10.	Genussrechtskapital	-	-	-	-
11.	Fonds für allgemeine Bankrisiken	147.100	- 9.200	137.900	-
12.	Eigenkapital				
	a) gezeichnetes Kapital	-	-	-	-
	b) Kapitalrücklage	1.023	-	1.023	-
	c) Gewinnrücklagen				
	ca) Sicherheitsrücklage	92.049	- 409	91.640	-
	d) Bilanzgewinn	1.011	- 1.011	-	-
Sonstige Überleitungskorrekturen:					
	Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (Artikel 62 c bzw. Artikel 486 Abs. 5 CRR)			-	12.000
	Unternehmen der Finanzbranche (Artikel 66 CRR):			- 231	-
	Immaterielle Vermögensgegenstände (Artikel 36 Abs. 1 b CRR):			- 59	-
	Übergangsvorschriften (Artikel 476 bis 478, 481 CRR):			36	- 13
				230.308	11.987

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften Jahresabschlusses 2017 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31.12.2017.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

(Angaben gemäß Art. 437 (1) Buchstaben b) und c) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Die Sparkasse Rottal-Inn hat keine i. S. der CRR bzw. von Altbestandsregelungen anererkennungsfähigen Kapitalinstrumente begeben.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

(Angaben gemäß Artikel 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang VI der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013)

Eine detaillierte Aufstellung der Eigenmittelelemente ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

		(A) Betrag am Tag der Offenle- gung	(B) Verweis auf Artikel in der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	(C) Beträge, die der Behandlung vor der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen oder vorgeschriebener Restbetrag ge- mäß Verordnung (EU) Nr. 575/2013
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen		in TEUR		in TEUR
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	1.023	26 (1), 27, 28, 29, Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
1a	davon: Art des Finanzinstruments 1	-	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
1b	davon: Art des Finanzinstruments 2	-	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
1c	davon: Art des Finanzinstruments 3	-	Verzeichnis der EBA gemäß Artikel 26 Absatz 3	k.A.
2	Einbehaltene Gewinne	91.640	26 (1) (c)	k.A.
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	-	26 (1)	k.A.
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	137.900	26 (1) (f)	k.A.
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	-	486 (2)	-
4a	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31.12.2017	-	483 (2)	-
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	-	84, 479, 480	-
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	-	26 (2)	k.A.
5b	Andere Elemente des harten Kernkapitals	-		-
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	230.563		-

Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen				
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-	34, 105	k.A.
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	- 47	36 (1) (b), 37, 472 (4)	- 12
9	In der EU: leeres Feld			
10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 472 (5)	-
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	-	33 (a)	k.A.
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	-	36 (1) (d), 40, 159, 472 (6)	-
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	-	32 (1)	k.A.
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	-	33 (b)	k.A.
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	-	36 (1) (e), 41, 472 (7)	-
16	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (f), 42, 472 (8)	-
17	Positionen in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	36 (1) (g), 44, 472 (9)	-
18	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	- 185	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) (3), 79, 472 (10)	- 46
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79, 470, 472 (11)	-
20	In der EU: leeres Feld			

20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1.250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-	36 (1) (k)	k.A.
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (i), 89 bis 91	k.A.
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (ii) 243 (1) (b) 244 (1) (b) 258	k.A.
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	-	36 (1) (k) (iii), 379 (3)	k.A.
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	-	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	-
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 15 % liegt (negativer Betrag)	-	48 (1), 470 (2)	-
23	davon: direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	-	36 (1) (i), 48 (1) (b), 470, 472 (11)	-
24	In der EU: leeres Feld			
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	-	36 (1) (C), 38, 48 (1) (a), 470, 472 (5)	-
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	-	36 (1) (a), 472 (3)	k.A.
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	-	36 (1) (l)	k.A.
26	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung unterliegen	-		k.A.
26a	Regulatorische Anpassungen im Zusammenhang mit nicht realisierten Gewinnen und Verlusten gemäß Artikel 467 und 468	-		k.A.
26aa	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 1	-	467	k.A.
26ab	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste 2	-	467	k.A.
26ac	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 1	-	468	k.A.
26ad	davon: Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne 2	-	468	k.A.

26b	Vom harten Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	481	k.A.
26ba	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen eigenen Anteile am zusätzlichen Kernkapital	-	475 (2)	k.A.
26bb	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen eigenen Anteile am Ergänzungskapital	-	477 (2)	k.A.
26bc	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	-	475 (3)	k.A.
26bd	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus vom Institut gehaltenen Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital an Unternehmen der Finanzbranche	-	477 (3)	k.A.
26be	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	-	475 (4)	k.A.
26bf	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	-	477 (4)	k.A.
26bg	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	-	475 (4)	k.A.
26bh	davon: Korrekturposten am harten Kernkapital aus wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	-	477 (4)	k.A.
26bi	davon: Ausnahmen vom Abzug von Beteiligungen an Versicherungsunternehmen von Posten des harten Kernkapitals	-	471	k.A.
26bj	davon: Zusätzliche Filter und Abzüge	-	481	k.A.
26bk	davon: Zusätzliche Abzüge vom harten Kernkapital aufgrund des Artikels 3 der CRR	-	3	k.A.
26bl	davon: Andere Abzüge des harten Kernkapitals	-		k.A.
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	- 22	36 (1) (j)	k.A.

28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-254		- 58
29	Hartes Kernkapital (CET1)	230.308		k.A.
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente				
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	51, 52	k.A.
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	-		k.A.
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	-		k.A.
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das AT1 ausläuft	-	486 (3)	-
33a	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31.12.2017	-	483 (3)	-
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende Instrumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zelle 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	85, 86, 480	k.A.
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (3)	k.A.
35a	Andere Elemente des zusätzlichen Kernkapitals	-		k.A.
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen Anpassungen	-		-
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen				
37	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals (negativer Betrag)	-	52 (1) (b), 56 (a), 57, 475 (2)	-
38	Positionen in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	56 (b), 58, 475 (3)	-
39	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (c), 59, 60, 79, 475 (4)	-

40	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	56 (d), 59, 79, 475 (4)	-
41	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	- 22		k.A.
41a	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	- 22	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
41aa	davon: Wesentliche Verluste für das laufende Geschäftsjahr	-	472 (3)	k.A.
41ab	davon: Immaterielle Vermögensgegenstände	- 12	472 (4)	k.A.
41ac	davon: Unterdeckung der erwarteten Verluste im IRBA-Wertberichtigungsvergleich	-	472 (6)	k.A.
41ad	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene eigene Anteile am harten Kernkapital	-	472 (8)	k.A.
41ae	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	-	472 (9)	k.A.
41af	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	- 10	472 (10)	k.A.
41ag	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	-	472 (11)	k.A.
41b	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	477, 477 (3), 477 (4) (a)	k.A.
41ba	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene eigene Anteile am Ergänzungskapital	-	477 (2)	k.A.

41bb	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am Ergänzungskapital an Unternehmen der Finanzbranche	-	477 (3)	k.A.
41bc	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus nicht wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	-	477 (4)	k.A.
41bd	davon: Korrekturposten am zusätzlichen Kernkapital aus wesentlichen Positionen am Ergänzungskapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	-	477 (4)	k.A.
41c	Vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	k.A.
41ca	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	k.A.
41cb	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	k.A.
41cc	davon: zusätzliche Filter und Abzüge	-	481	k.A.
41cd	davon: Zusätzliche Abzüge vom zusätzlichen Kernkapital aufgrund des Artikels 3 der CRR	-	3	k.A.
41ce	davon: Andere Abzüge des zusätzlichen Kernkapitals	-		k.A.
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	-	56 (e)	k.A.
42a	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim harten Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	22	36 (1) (j)	k.A.
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernkapitals (AT1) insgesamt	-		-
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	-		k.A.
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	230.308		k.A.
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen				
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	-	62, 63	k.A.
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das T2 ausläuft	-	486 (4)	-

47a	davon: Staatliche Kapitalzuführungen mit Bestandsschutz bis 31.12.2017	-	483 (4)	-
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifizierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zellen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	-	87, 88, 480	k.A.
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	-	486 (4)	k.A.
50	Kreditrisikoanpassungen	12.000	62 (c) und (d)	k.A.
50a	Andere Elemente des Ergänzungskapitals	-		k.A.
51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	12.000		-
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte und indirekte Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen (negativer Betrag)	-	63 (b) (i), 66 (a), 67, 477 (2)	-
53	Positionen in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	-	66 (b), 68, 477 (3)	-
54	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	- 3	66 (c), 69, 70, 79, 477 (4)	- 1
54a	davon: neue Positionen, die keinen Übergangsbestimmungen unterliegen	-		k.A.
54b	davon: Positionen, die vor dem 01.01.2013 bestanden und Übergangsbestimmungen unterliegen	-		-
55	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	-	66 (d), 69, 79, 477 (4)	-

56	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d.h. CRR-Restbeträge)	- 10		k.A.
56a	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom harten Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 472 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	- 10	472, 472(3)(a), 472 (4), 472 (6), 472 (8) (a), 472 (9), 472 (10) (a), 472 (11) (a)	k.A.
56aa	davon: Unterdeckung der erwarteten Verluste im IRBA-Wertberichtigungsvergleich	-	472 (6)	k.A.
56ab	davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am harten Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	-	472 (9)	k.A.
56ac	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus nicht wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	- 10	472 (10) (a)	k.A.
56ad	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus wesentlichen Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	-	472 (11) (a)	k.A.
56b	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringende Restbeträge in Bezug auf vom zusätzlichen Kernkapital in Abzug zu bringende Posten während der Übergangszeit gemäß Artikel 475 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	-	475, 475 (2) (a), 475 (3), 475 (4) (a)	k.A.
56ba	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus vom Institut gehaltenen eigenen Anteile am zusätzlichen Kernkapital	-	475 (2) (a)	k.A.
56bb	davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen am zusätzlichen Kernkapital an Unternehmen der Finanzbranche	-	475 (3)	k.A.
56bc	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus nicht wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	-	475 (4) (a)	k.A.
56bd	davon: Korrekturposten am Ergänzungskapital aus wesentlichen Positionen am zusätzlichen Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	-	475 (4) (a)	k.A.

56c	Vom Ergänzungskapital in Abzug zu bringender oder hinzuzurechnender Betrag in Bezug auf zusätzliche Abzugs- und Korrekturposten und gemäß der Vor-CRR-Behandlung erforderliche Abzüge	-	467, 468, 481	k.A.
56ca	davon: mögliche Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Verluste	-	467	k.A.
56cb	davon: möglicher Abzugs- und Korrekturposten für nicht realisierte Gewinne	-	468	k.A.
56cc	davon: zusätzliche Filter und Abzüge	-	481	k.A.
56cd	davon: zusätzliche Abzüge vom Ergänzungskapital aufgrund des Artikels 3 der CRR	-	3	k.A.
56ce	davon: andere Abzüge des Ergänzungskapitals	-		k.A.
56d	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet und stattdessen beim zusätzlichen Kernkapital abgezogen wird (positiver Betrag)	-	56 (e)	k.A.
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	- 13		- 1
58	Ergänzungskapital (T2)	11.987		k.A.
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	242.296		k.A.
59a	Risikogewichtete Aktiva in Bezug auf Beträge, die der Vor-CRR-Behandlung und Behandlungen während der Übergangszeit unterliegen, für die Auslaufregelungen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 gelten (d. h. CRR-Restbeträge)	26		k.A.
59aa	davon: Latente Steuern, die auf Gewinnerzielung beruhen und nicht aus vorübergehenden Abweichungen resultieren	-		k.A.
59ab	davon: Vom Institut gehaltene eigene Anteile (eigene Aktien)	-		k.A.
59ac	davon: Vom Institut gehaltene Überkreuzbeteiligungen an Unternehmen der Finanzbranche	-		k.A.
59ad	davon: Nicht wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche (kleiner Topf)	26		k.A.
59ae	davon: Latente Steuern, die von der Gewinnerzielung abhängig sind und aus zeitlichen Differenzen resultieren und wesentliche Positionen am harten Kernkapital von Unternehmen der Finanzbranche	-		k.A.

59af	davon: Wesentliche Positionen am Eigenkapital von Unternehmen der Finanzbranche (großer Topf)	-		k.A.
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	1.377.868		k.A.
Eigenkapitalquoten und –puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,71	92 (2) (a), 465	k.A.
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	16,71	92 (2) (b), 465	k.A.
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	17,58	92 (2) (c)	k.A.
64	Institutspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	5,75	CRD 128, 129, 130	k.A.
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	1,25		k.A.
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	-		k.A.
67	davon: Systemrisikopuffer	-		k.A.
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	-	CRD 131	k.A.
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	9,58	CRD 128	k.A.
69	in EU-Verordnung nicht relevant			
70	in EU-Verordnung nicht relevant			
71	in EU-Verordnung nicht relevant			
Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)				
72	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	23.050	36 (1) (h), 45, 46, 472 (10), 56 (c), 59, 60, 475 (4), 66 (C), 69, 70, 477 (4),	k.A.
73	Direkte und indirekte Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	-	36 (1) (i), 45, 48, 470, 472 (11)	k.A.

74	In der EU: leeres Feld			
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)		- 36 (1) (c), 38, 48, 470, 472 (5)	k.A.
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital				
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)	12.000	62	k.A.
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	15.884	62	k.A.
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt (vor Anwendung der Obergrenze)		- 62	k.A.
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes		- 62	k.A.
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 01.01.2014 bis 31.12.2021)				
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		- 484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		- 484 (3), 486 (2) und (5)	k.A.
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		- 484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		- 484 (4), 486 (3) und (5)	k.A.
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten		- 484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)		- 484 (5), 486 (4) und (5)	k.A.

Artikel 437 (1) Buchstabe f) CRR findet keine Anwendung.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)**Qualitative Angaben (Art. 438 Buchstabe a) CRR)**

Die Angaben zur Angemessenheit der Eigenmittel finden sich im Lagebericht nach § 289 HGB unter den Punkten 2.3 Vermögenslage und 3 Risikobericht wieder. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und wurde am 02.08.2017 im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Art. 438 Buchstabe b) CRR besitzt für die Sparkasse Rottal-Inn keine Relevanz.

Quantitative Angaben (Art. 438 Buchstaben c) bis f) CRR)

Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen	Betrag
	in TEUR
Kreditrisiko	
Standardansatz	101.656
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1
Öffentliche Stellen	74
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	1.039
Unternehmen	44.755
Mengengeschäft	45.097
Ausgefallene Positionen	664
Gedckte Schuldverschreibungen	126
Investmentfonds (OGA-Fonds)	4.364
Beteiligungspositionen	4.595
Sonstige Posten	942
Fremdwährungsrisiko	
Standardansatz	430
Operationelle Risiken	
Basisindikatoransatz	8.130
CVA-Risiko	
Standardmethode	13
Gesamt	110.229

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben. Die folgenden Tabellen stellen die geographische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31.12.2017 dar.

Geografische Verteilung der für die Berechnung des antizyklischen Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisiken	Allgemeine Kreditrisikopositionen		Risikopositionen im Handelsbuch		Verbriefungspositionen		Eigenmittelanforderungen				Gewichtung der Eigenmittelanforderungen	Quote des antizyklischen Kapitalpuffers
	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Summe der Kauf- und Verkaufsposition im Handelsbuch	Wert der Risikoposition im Handelsbuch (interne Modelle)	Risikopositionswert (SA)	Risikopositionswert (IRB)	Davon: Allgemeine Kreditrisikoposition	Davon: Risikopositionswert im Handelsbuch	Davon: Verbriefungsrisikoposition	Summe		
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR		
Deutschland	1.599.178	-	-	-	-	-	95.832	-	-	95.832	0,96	0,00
Frankreich	8.909	-	-	-	-	-	727	-	-	727	0,01	0,00
Niederlande	8.296	-	-	-	-	-	674	-	-	674	0,01	0,00
Italien	1.172	-	-	-	-	-	101	-	-	101	0,00	0,00
Irland	3.691	-	-	-	-	-	170	-	-	170	0,00	0,00
Dänemark	41	-	-	-	-	-	4	-	-	4	0,00	0,00
Portugal	144	-	-	-	-	-	11	-	-	11	0,00	0,00
Spanien	1.397	-	-	-	-	-	115	-	-	115	0,00	0,00
Belgien	242	-	-	-	-	-	16	-	-	16	0,00	0,00
Luxemburg	13.518	-	-	-	-	-	1.102	-	-	1.102	0,01	0,00
Norwegen	45	-	-	-	-	-	4	-	-	4	0,00	2,00
Schweden	179	-	-	-	-	-	19	-	-	19	0,00	2,00
Finnland	210	-	-	-	-	-	17	-	-	17	0,00	0,00
Österreich	8.217	-	-	-	-	-	263	-	-	263	0,00	0,00
Schweiz	5.409	-	-	-	-	-	395	-	-	395	0,01	0,00
Türkei	80	-	-	-	-	-	6	-	-	6	0,00	0,00
Polen	1.754	-	-	-	-	-	140	-	-	140	0,00	0,00
Tschechische Republik	26	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,00	0,50
Slowakei	5	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,50
Ungarn	10	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00
Bulgarien	33	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	0,00
Belarus	3	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Russland	337	-	-	-	-	-	33	-	-	33	0,00	0,00
Georgien	18	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,00	0,00
Aserbaidschan	24	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,00	0,00
Kasachstan	166	-	-	-	-	-	13	-	-	13	0,00	0,00
Slowenien	149	-	-	-	-	-	9	-	-	9	0,00	0,00
Großbritannien	1.278	-	-	-	-	-	117	-	-	117	0,00	0,00
Jersey	76	-	-	-	-	-	6	-	-	6	0,00	0,00
Nigeria	28	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00
Südafrika	106	-	-	-	-	-	13	-	-	13	0,00	0,00
Vereinigte Staaten von Amerika	2.811	-	-	-	-	-	213	-	-	213	0,00	0,00
Kanada	192	-	-	-	-	-	16	-	-	16	0,00	0,00
Mexiko	312	-	-	-	-	-	25	-	-	25	0,00	0,00
Costa Rica	86	-	-	-	-	-	7	-	-	7	0,00	0,00
Kaiman-Inseln	115	-	-	-	-	-	8	-	-	8	0,00	0,00
Britische Jungferninseln	113	-	-	-	-	-	8	-	-	8	0,00	0,00
Kolumbien	66	-	-	-	-	-	5	-	-	5	0,00	0,00
Peru	20	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,00	0,00
Brasilien	251	-	-	-	-	-	18	-	-	18	0,00	0,00
Chile	38	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	0,00
Argentinien	9	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00
Zypern	22	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,00	0,00
Israel	2	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Bahrain	5	-	-	-	-	-	0	-	-	0	0,00	0,00
Vereinigte Arabische Emirate	244	-	-	-	-	-	16	-	-	16	0,00	0,00
Indien	143	-	-	-	-	-	11	-	-	11	0,00	0,00
Thailand	18	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00
Indonesien	122	-	-	-	-	-	10	-	-	10	0,00	0,00
Singapur	56	-	-	-	-	-	5	-	-	5	0,00	0,00

China	593	-	-	-	-	-	38	-	-	38	0,00	0,00
Republik Korea	30	-	-	-	-	-	2	-	-	2	0,00	0,00
Japan	374	-	-	-	-	-	31	-	-	31	0,00	0,00
Taiwan	40	-	-	-	-	-	3	-	-	3	0,00	0,00
Hongkong	95	-	-	-	-	-	6	-	-	6	0,00	1,25
Macau	5	-	-	-	-	-	1	-	-	1	0,00	0,00
Australien	120	-	-	-	-	-	8	-	-	8	0,00	0,00
Gesamt	1.660.622	-	-	-	-	-	100.240	-	-	100.240	1,00	

Höhe des institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffers

Gesamtforderungsbetrag (in TEUR)	1.383.918
Institutsspezifische Quote des antizyklischen Kapitalpuffers	0,00
Anforderung an den institutsspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer (in TEUR)	7

6 Kreditrisikooanpassungen (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios

(Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Gesamtbetrag der Risikopositionen

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben. Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen zum Meldestichtag in Höhe von 2.790.961 TEUR setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen zusammen. Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut. Es werden alle bilanziellen Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko sowie außerbilanzielle nicht derivative Positionen wie unwiderrufliche Kreditzusagen ausgewiesen.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den KSA vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

Risikopositionen nach Risikopositionsklassen	Jahresdurchschnittsbetrag
	in TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	37.466
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	172.113
Öffentliche Stellen	66.757
Multilaterale Entwicklungsbanken	46.539
Internationale Organisationen	10.506
Institute	554.960
Unternehmen	656.967
Mengengeschäft	1.049.028
Ausgefallene Positionen	7.793
Gedckte Schuldverschreibungen	35.925
Investmentfonds (OGA-Fonds)	63.665
Sonstige Posten	36.693
Gesamt	2.738.410

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Hauptbranchen

Die Sparkasse ordnet jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt (Art. 442 Buchstabe e) CRR).

Risikopositionen nach Branchen	Banken	Offene Investmentvermögen inkl. Geldmarktfonds	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen, davon:									Organisations ohne Erwerbszweck	Sonstige
					Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, und Aquakultur, etc.	Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden, etc.	Verarbeitendes Gewerbe	Baugewerbe	Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Grundstücks- und Wohnungswesen	Sonstiges Dienstleistungsgewerbe		
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	85.334	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	160.369	-	-	1.639	-	-	-	-	-	-	10.314	67	220
Öffentliche Stellen	59.728	-	-	-	-	114	-	-	-	-	5	-	8	4.605	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	46.539	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	10.506	-	-	-	-
Institute	474.771	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Unternehmen	-	6.348	-	15.501	25.963	70.335	90.862	48.838	27.014	9.806	61.652	230.411	85.852	-	-
davon KMU	-	6.348	-	-	25.963	70.335	60.757	34.341	15.890	4.722	51.175	230.411	69.220	-	-
Mengengeschäft	-	-	171	664.892	72.574	17.600	44.822	51.570	62.606	12.648	12.865	35.028	93.648	992	23
davon KMU	-	-	171	-	72.574	17.600	44.822	51.570	62.606	12.648	12.865	35.028	93.648	992	23
Ausgefallene Positionen	-	-	-	1.900	1.255	105	1.941	13	12	133	-	-	692	-	-
Gedekte Schuldverschreibungen	75.906	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	33.640	-	-	-	-	-	-	-	-	20.832	-	-	-	-
Sonstige Posten	11.441	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	46.855
Gesamt	753.719	39.987	160.539	682.293	99.791	89.793	137.625	100.421	89.632	22.586	105.859	265.439	190.513	5.663	47.098

Der Bestand an Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 40 TEUR kann nicht auf einzelne Branchen heruntergebrochen werden und wird daher dem Posten Sonstige im Mengengeschäft zugeordnet.

Geografische Verteilung der Risikopositionen

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten (Art. 442 Buchstabe d) CRR) erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

Risikopositionen nach geografischen Gebieten	Deutschland	EWR	Sonstige
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	85.334	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	172.609	-	-
Öffentliche Stellen	64.460	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	46.539	-
Internationale Organisationen	-	10.506	-
Institute	440.247	34.524	-
Unternehmen	643.759	24.618	4.205
Mengengeschäft	1.062.355	4.006	3.076
Ausgefallene Positionen	6.038	12	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	75.906	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	38.008	16.463	-
Sonstige Posten	58.297	-	-
Gesamt	2.647.013	136.668	7.281

Der Bestand an Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 40 TEUR kann nicht auf einzelne Regionen heruntergebrochen werden und wird daher dem Posten Mengengeschäft der Region Deutschland zugeordnet.

Aufschlüsselung der Risikopositionen nach Restlaufzeiten

Bei den Restlaufzeiten (Offenlegung gemäß Art. 442 Buchstabe f) CRR) handelt es sich um vertragliche Restlaufzeiten.

Risikopositionen nach Restlaufzeiten	< 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	> 5 Jahre bis unbefristet
	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	85.334	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	65.397	27.052	80.160
Öffentliche Stellen	10.717	34.504	19.239
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	46.539	-
Internationale Organisationen	-	-	10.506
Institute	181.344	233.415	60.012
Unternehmen	133.425	123.229	415.928
Mengengeschäft	287.133	174.937	607.367
Ausgefallene Positionen	1.394	1.202	3.454
Gedeckte Schuldverschreibungen	31.414	44.492	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	-	54.471
Sonstige Posten	46.855	-	11.441
Gesamt	843.012	685.369	1.262.580

Der Bestand an Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 40 TEUR kann nicht auf einzelne Laufzeiten heruntergebrochen werden und wird daher dem Posten Mengengeschäft mit einer Restlaufzeit < 1 Jahr zugeordnet.

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge (Angaben gemäß Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

„Notleidende Kredite“ sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als „überfällig“ ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als „notleidend“ eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse verfügt über Steuerungsinstrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, diese zu steuern und zu bewerten sowie im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Anhang zum Jahresabschluss vom 31.12.2017.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse Informationen vorliegen, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen. Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis hierfür ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und das Zahlungsverhalten des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu erwarten sind.

Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben. Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, d. h. wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Für latente Ausfallrisiken bildet die Sparkasse Pauschalwertberichtigungen. Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

Berechnungsweisen sowie die Prozesse zur Genehmigung der Risikovorsorge sind in den Organisationsrichtlinien der Sparkasse geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

Die Nettoauflösung bei der Risikovorsorge im Kreditgeschäft betrug gemäß festgestelltem Jahresabschluss 2017 im Berichtszeitraum 206 TEUR und setzt sich zusammen aus Zuführungen und Auflösungen. Direkt in die GuV übernommene Direktabschreibungen betragen im Berichtszeitraum 220 TEUR, die Eingänge auf abgeschriebene Forderungen 362 TEUR.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand an EWB	Bestand an PWB	Bestand Rückstellungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Deutschland	5.158	2.914	./.	16	3.738
EWR	5	5	./.	-	7
Gesamt	5.163	2.919	40	16	3.745

Der Bestand an Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 40 TEUR kann nicht auf einzelne Regionen heruntergebrochen werden und wird daher als Gesamtbetrag angegeben.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand an EWB	Bestand an PWB	Bestand Rückstellungen	Aufwendungen für EWB, PWB und Rückstellungen *)	Direktabschreibungen abzgl. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen *)	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Privatpersonen	1.261	413	./.	-	136	- 105	964
Unternehmen und wirtschaftlich Selbstständige, davon	3.902	2.506	./.	16	- 327	- 38	2.781
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei	-	-	./.	-	-	-	1.252
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	-	-	./.	-	-	-	105
Verarbeitendes Gewerbe	3.832	2.456	./.	-	- 188	0	585
Baugewerbe	-	-	./.	-	- 34	- 13	43
Handel, Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	29	11	./.	16	- 20	- 2	-
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	-	-	./.	-	- 1	-	133
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	-	-	./.	-	-	- 1	-
Grundstücks- und Wohnungswesen	-	-	./.	-	-	- 23	-
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	41	39	./.	-	- 84	0	663
Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	./.	-	-	-	-
Sonstige	-	-	./.	-	- 5	-	-
Gesamt	5.163	2.919	./.	16	- 195	- 143	3.745
PWB:	./.	./.	40	./.	- 11	./.	./.

*) negatives Vorzeichen bei Überhang Auflösung EWB bzw. Eingänge auf abgeschriebene Forderungen

Der Bestand an Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 40 TEUR und der Erträge in Höhe von 11 TEUR kann nicht auf einzelne Branchen heruntergebrochen werden. Es erfolgt ein gesonderter Ausweis in der Zeile PWB. Unwesentliche Positionen werden in der Zeile „Sonstige“ zusammengefasst.

Entwicklung der Risikovorsorge

Entwicklung der Risikovorsorge	Anfangsbestand	Zuführung	Auflösung	Inanspruchnahme	Wechselkursbedingte und sonstige Veränderung	Endbestand
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Einzelwertberichtigungen	3.086	169	309	27	-	2.919
Rückstellungen	71	-	55	-	-	16
Pauschalwertberichtigungen	51	-	11	-	-	40
Summe spezifische Kreditrisikoanpassungen	3.208	169	375	27	-	2.975
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340 f HGB)	12.000					14.500

7 Inanspruchnahme von ECAI und ECA (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der regulatorischen Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse die in der CRR für den KSA vorgegebenen Risikogewichte. Dabei dürfen für die Bestimmung der Risikogewichte Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen herangezogen werden. Die folgende Übersicht enthält die benannten, aufsichtsrechtlich anerkannten Ratingagenturen (ECAI) und Exportversicherungsagenturen (ECA) sowie die Risikopositionsklassen, für welche die Agenturen in Anspruch genommen werden.

Risikopositionsklasse nach Artikel 112 CRR	Benannte Ratingagenturen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	Moody's Standard & Poor's
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	Moody's Standard & Poor's
Öffentliche Stellen	Moody's Standard & Poor's
Multilaterale Entwicklungsbanken	Moody's Standard & Poor's
Unternehmen	Moody's Standard & Poor's

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder - sofern dieses nicht vorhanden ist - ein Emittentenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine un beurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominderung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Risikopositionswerte aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach im KSA angerechneten Sicherheiten.

Die Sparkasse setzt keine Kreditrisikominderungstechniken an. Daher wird auf eine Darstellung der Werte nach Kreditrisikominderung verzichtet. (vergleiche Textziffer 9).

Risikogewicht in % Risikopositionswert je Risikopositionsklasse	0	10	20	50	75	100	150
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Zentralstaaten oder Zentralbanken	85.334	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	127.760	-	44	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	59.728	-	4.604	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	46.539	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	10.506	-	-	-	-	-	-
Institute	409.856	-	64.909	-	-	0	-
Unternehmen	-	-	14.318	17.432	-	561.086	-
Mengengeschäft	-	-	-	-	820.692	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	1.341	4.643
Gedekte Schuldverschreibungen	60.195	15.711	-	-	-	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	-	-	2.787	-	48.493	3.191
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	57.231	150
Sonstige Posten	46.517	-	-	-	-	11.779	-
Gesamt	846.435	15.711	83.875	20.219	820.692	679.931	7.984

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse Rottal-Inn gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in strategische, Funktions- und Kapitalbeteiligungen einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Funktionsbeteiligungen dienen der Spezialisierung und Bündelung betrieblicher Aufgaben. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß dem Sparkassengesetz die Wirtschaft zu fördern bzw. hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften.

Die Beteiligungen der Sparkasse, sowohl direkte als auch indirekte Beteiligungen, wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens. Eine Gewinnerzielung steht somit nicht im Vordergrund bzw. ergibt sich nur für die Gruppe der Kapitalbeteiligungen.

Die Bewertung der Beteiligungen in der Rechnungslegung erfolgt nach den Vorschriften des HGB. Die Beteiligungen werden nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften gemäß § 253 Absätze 1 und 3 HGB bewertet. Die Wertansätze werden in regelmäßigen Abständen überprüft. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden beschrieben, und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Bei den Wertansätzen werden der in der Bilanz ausgewiesene Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an einer Börse notiert, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Bei einigen nicht börsennotierten Beteiligungen wird in der Spalte „beizulegender Zeitwert“ der Bilanzwert angegeben, weil ein beizulegender Zeitwert nach den Bewertungsmaßstäben des HGB nicht ermittelt wurde, da keine Anzeichen für einen Wertberichtigungsbedarf bestanden.

In der folgenden Tabelle werden die direkten Beteiligungen der Sparkasse aufgelistet. Die ausgewiesenen Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung der direkten Beteiligungen zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR.

Wertansätze für Beteiligungspositionen	Buchwert	Beizulegender Zeitwert (Fair Value)	Börsenwert
	TEUR	TEUR	TEUR
Strategische Beteiligungen	14.662	14.662	-
davon börsengehandelte Positionen	-	-	-
davon andere Beteiligungspositionen	14.662	14.662	
Funktionsbeteiligungen	12.772	12.772	-
davon börsengehandelte Positionen	-	-	-
davon andere Beteiligungspositionen	12.772	12.772	
Kapitalbeteiligungen	198	198	-
davon börsengehandelte Positionen	-	-	-
davon andere Beteiligungspositionen	198	198	
Gesamt	27.632	27.632	-

In den aufsichtsrechtlichen Meldungen zum 31.12.2017 wird für die Risikopositionsklasse Beteiligungen ein Positionswert in Höhe von 57.381 TEUR ausgewiesen, wovon 650 TEUR börsennotiert sind. Dieser Positionswert umfasst neben den direkten Beteiligungen auch indirekte Beteiligungen in Höhe von 26.633 TEUR.

Realisierte und nicht realisierte Gewinne und Verluste aus Beteiligungspositionen:

	Realisierter Gewinn / Verlust aus Verkauf / Liquidation	Latente Neubewertungsgewinne / -verluste	
		Gesamt	Davon im harten Kernkapital berücksichtigt
	TEUR	TEUR	TEUR
Gesamt	-	-	-

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen werden nicht ermittelt.

9 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Die Sparkasse verwendet keine Kreditrisikominderungstechniken im Sinne der CRR.

10 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Zur Ermittlung der Eigenkapitalanforderungen für das Marktrisiko verwendet die Sparkasse die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle i. S. von Art. 363 CRR kommen nicht zur Anwendung. Für die Risikoarten Handelsbuch, Abwicklung, Waren und Optionen bestand zum Stichtag keine Unterlegungspflicht mit Eigenmitteln. Für die zum Stichtag vorliegenden Marktrisiken ergeben sich folgende Eigenmittelanforderungen:

Marktrisiko	Eigenmittelanforderungen
	in TEUR
Fremdwährungsrisiko	
Netto-Fremdwährungsposition	430
Marktrisiko gemäß Standardansatz	430

11 Zinsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)**Qualitative Angaben (Art. 448 Buchstabe a) CRR)**

In die Messung des Zinsänderungsrisikos im Anlagebuch sind alle relevanten zinstragenden beziehungsweise zinsensensitiven Geschäfte und Positionen einbezogen.

Zur Ermittlung des Risikos aus den Zinsänderungsgeschäften wird auf monatlicher Basis ein sogenannter Value at Risk-Ansatz mit einem Planungshorizont von 3 Monaten angewandt, der auf der modernen historischen Simulation basiert (95 %-Konfidenzniveau, Zinsspreads von 1988 bis 2016).

Dabei kommt neben der vermögensorientierten Methode (Auswirkungen auf den Zinsbuchbarwert) auch die GuV-orientierte Methode (Auswirkungen auf den Zinsüberschuss) zum Einsatz.

Für die Bestände mit unbestimmter Fristigkeit werden geeignete Annahmen (Modell der gleitenden Durchschnitte) getroffen.

Kundenwahlrechte in Form von impliziten Optionen im Darlehensbereich werden analysiert und fließen als Zahlungsströme in die Zinsbuchsteuerung ein.

Quantitative Angaben (Art. 448 Buchstabe b) CRR)

In nachfolgender Übersicht werden die Auswirkungen eines Zinsschocks bei der vom Institut angewendeten Methode zur internen Steuerung des Zinsänderungsrisikos dargestellt:

Zinsänderungsrisiko	berechnete Barwertänderung	
	Zinsschock +200 Basispunkte	Zinsschock -200 Basispunkte
in TEUR	- 39.092	1.188

12 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)**Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)**

Die Sparkasse schließt derivative Finanzgeschäfte zur Steuerung und Begrenzung von Zinsänderungs- bzw. Währungsrisiken ab. Ein Handel zur Erzielung von Gewinnen aus Preisdifferenzen in diesen Instrumenten wird nicht betrieben.

Die Ermittlung der Eigenmittelanforderungen für derivative Positionen erfolgt auf Basis der aufsichtsrechtlichen Standardverfahren.

Die Anrechnungsbeträge für derivative Positionen werden zusammen mit den weiteren kreditrisikobehafteten Positionen bei der Ermittlung der Risikopositionen (Exposures), bei der Limitierung der Risikohöhe, bei der Berechnung der Risikovorsorge und der internen Kapitalallokation berücksichtigt.

Für jeden Kontrahenten besteht zum Zeitpunkt des Geschäftsabschlusses eine Obergrenze für die Anrechnung der Adressenausfallrisiken. Die Limithöhe ist abhängig von der Bonität sowie interner Regelungen. Geschäfte in derivativen Finanzinstrumenten werden außerbörslich (over the counter – OTC) abgeschlossen. Die Kontrahenten sind vornehmlich Banken. Grundsätzlich werden nur Geschäfte mit Kontrahenten abgeschlossen, die eine gute Bonität aufweisen. Die Überwachung der Limite erfolgt anhand eines Limitsystems.

Für die Bilanzierung und Bewertung der derivativen Finanzinstrumente gelten die allgemeinen Grundsätze des HGB. Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, so dass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich war.

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeiträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen dieser Risiken.

Die Sparkasse hat individuell ausgehandelte Rahmenverträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen. Die Sparkasse hat keine Verträge mit ihren Vertragspartnern abgeschlossen, die im Falle einer Ratingverschlechterung der Sparkasse zu Sicherheitennachschüssen bzw. der erstmaligen Stellung von Sicherheiten führen könnten.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR)

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte (ohne anteilige Zinsen) einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

	Positiver Bruttozeitwert	Aufrechnungsmöglichkeiten (Netting)	Saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition	Anrechenbare Sicherheiten	Nettoausfallrisikoposition
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Währungsderivate	931	-	931	-	931

Das gesamte Gegenparteiausfallrisiko beläuft sich zum Stichtag 31.12.2017 auf 548 TEUR. Die Berechnung erfolgt gemäß CRR auf Basis der Marktbewertungsmethode.

13 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Das operationelle Risiko ist die Gefahr von Verlusten, die durch Unangemessenheit oder das Versagen von internen Verfahren, Menschen und Systemen oder aufgrund von externen Ereignissen, einschließlich Rechtsrisiken, eintreten. Diese Begriffsbestimmung schließt die aufsichtsrechtliche Definition gemäß der CRR ein.

Die Bestimmung der regulatorischen Eigenkapitalunterlegung für operationelle Risiken basiert auf dem Basisindikatoransatz gemäß Art. 315 und 316 CRR.

14 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und die nicht uneingeschränkt genutzt werden können.

Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse resultiert in erster Linie aus Refinanzierungsaktivitäten. Die belasteten Vermögenswerte standen hauptsächlich mit Weiterleitungsdarlehen und Wertpapierleihegeschäften in Verbindung. Die Sparkasse hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte stehen zweckgebunden spezifischen Verbindlichkeiten gegenüber. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit. Teilweise werden die Sicherheiten auf sogenannten Pool-Konten gesammelt verwaltet. Eine tatsächliche Nutzung erfolgt hier nur bei effektivem Geschäftsabschluss.

Der Sicherheitennehmer erwirbt bei Sicherheitenübertragungen das unbedingte Sicherungseigentum. Die Wiederverwendung von Sicherheiten wird nicht ausgeschlossen, unterliegt jedoch vertraglichen Beschränkungen, z.B. Abtretung nur an das jeweilige Refinanzierungsinstitut. Bei Verpfändungen erwirbt der Sicherheitennehmer ein Pfandrecht und kann nicht frei über die verpfändeten Vermögenswerte verfügen. Sicherheiten können mit der Maßgabe einer bestimmten Zweckbestimmung hinterlegt werden. Die als Sicherheiten hinterlegten Vermögenswerte können in einem geregelten Verfahren ausgetauscht werden, das gilt auch bei Vorliegen einer Wiederverwendungsbefugnis.

Die Höhe der Belastung ist im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der Anstieg der Belastung ist im Wesentlichen auf die geänderte Bilanzierung der Wertpapierleihegeschäfte zurückzuführen. Wir gehen entgegen der Handhabung im Vorjahr nicht von einem Übergang des wirtschaftlichen Eigentums der Wertpapiere aus. Insofern bleiben verliehene Wertpapiere in der ursprünglichen Bilanzposition. Der Anteil der in den sonstigen Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, die die Sparkasse als nicht verfügbar für die Zwecke der Belastung ansieht (dies sind zum Beispiel die Sachanlagen), beträgt 100 %.

Die nachfolgende Tabelle stellt die Vermögenswerte sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte Belastete und unbelastete Vermögenswerte	Buchwert der belasteten Ver- mögenswerte	Beizulegender Zeitwert der be- lasteten Vermö- genswerte	Buchwert der unbelasteten Vermögens- werte	Beizulegender Zeitwert der un- belasteten Ver- mögenswerte
	in TEUR	in TEUR	in TEUR	in TEUR
Summe Vermögenswerte	530.778		1.563.653	
davon Aktieninstrumente	-	-	88.840	90.374
davon Schuldtitel	356.478	364.370	153.946	164.149
davon sonstige Vermögenswerte	3		56.081	

Zum Stichtag 31.12.2017 hat die Sparkasse keine Vermögenswerte als Sicherheiten erhalten.

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte Erhaltene Sicherheiten und damit verbundene Verbindlichkeiten	Deckung der Verbindlich- keiten, Eventualverbindlich- keiten oder ausgeliehenen Wertpapieren	Vermögenswerte, erhaltene Sicherheiten und andere ausgegebene eigene Schuldtitel als belastete Pfandbriefe und ABS
	in TEUR	in TEUR
Buchwert ausgewählter Verbindlichkeiten	275.308	291.599

15 Vergütungspolitik (Art. 450 CRR)

Als im Sinne des § 17 der Instituts-Vergütungsverordnung nicht als bedeutend einzustufendes Institut besteht für die Sparkasse Rottal-Inn gemäß Artikel 450 (2) CRR keine Verpflichtung, Angaben zur Vergütungspolitik öffentlich zugänglich zu machen.

16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Dabei wird die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhandkrediten nach Art. 429 (11) CRR (gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Art. 429 (13) CRR) nicht genutzt.

Die Verschuldungsquote ist derzeit aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse auf eine entsprechende Limitierung.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Sie belief sich zum 31.12.2017 auf 9,93 % (gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62). Im Vergleich zum Vorjahr ergab sich somit ein Anstieg von 3,9 %. Maßgeblich für den Anstieg der Verschuldungsquote war ein überproportionaler Anstieg des Kernkapitals im Vergleich zur Gesamtrisikoposition. Die Verschuldungsquote war für die Entscheidungsfindung nur indirekt von Bedeutung.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung.

Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) (LRSpl)		
Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungs- quote
		in TEUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	1.906.495
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	-
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon	1.906.495
EU-4	Gedekte Schuldverschreibungen	59.749
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	211.830
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	4.379
EU-7	Institute	141.267
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	-
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	766.481
EU-10	Unternehmen	559.736
EU-11	Ausgefallene Positionen	5.959
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	157.095

Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)		
Zeile LRCom		Risikopositionen für die CRR- Verschuldungs- quote
		in TEUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ausgenommen Derivate und Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT))		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	1.906.495
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(- 254)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	1.906.241
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	548
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	383
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	-
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	-
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	-
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	-
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	-
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	-
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	931
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	230.813
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	-
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	-
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	46.095
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	-
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearnten SFT-Risikopositionen)	-
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	276.908
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	479.653
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(- 343.742)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	135.911
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 7 und Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	-
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	-

Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	230.308
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	2.319.990
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	9,93
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	ja = Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	-

Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)		
Zeile LRSum		Anzusetzender Wert
		in TEUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	2.121.528
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	-
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	-
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	931
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	46.095
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	135.911
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	-
7	Sonstige Anpassungen	15.526
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	2.319.990